

Staub's Kommentar
zur
Wechselordnung

fortgesetzt von

Dr. J. Stranz und Dr. M. Stranz

Zehnte Auflage

bearbeitet von

Justizrat Dr. M. Stranz, und Martin Stranz,
Rechtsanwalt am Kammergericht. Rechtsanwalt an den Landgerichten Berlin



Berlin und Leipzig 1923.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Belt & Comp.

Wort zur ersten Auflage.

Mit dem vorliegenden Kommentar zur Wechselordnung habe ich die gleichen Ziele verfolgt, wie mit meinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Möge auch der Erfolg der gleiche sein.

Berlin, im Juni 1895.

Staub.

Aus dem Wort zur fünften Auflage.

Die Neuherausgabe des Staub'schen Kommentars zur Wechselordnung beruht auf den gleichen Erwägungen, wie sie für die Neuherausgabe der Staub'schen Kommentare zum Handelsgesetzbuch und zum Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung leitend waren. Auch der Kommentar zur Wechselordnung hat einen so tiefgreifenden Einfluß auf den Rechtsverkehr, die juristische Literatur und Rechtsprechung ausgeübt, daß es schwer wäre, dieses lebenskräftige Werk zu entbehren.

Die Herausgeber haben sich bestrebt, das Werk Staub's, soweit es in seinem Aufbau und seiner Ausführung sich widerstandskräftig bewährt hatte, möglichst unangetastet zu lassen. Die handschriftlichen Notizen Staub's für die neue Auflage sind von den Herausgebern benutzt. Insofern die Ansichten Staub's mit denen der Herausgeber im eigenen Kommentar in Widerspruch standen, ist eine erneute eingehende Prüfung von Meinung und Gegenmeinung vorgenommen worden. Vielfach wurde eine umgestaltende Neubearbeitung nötig. Dort, wo die Herausgeber glaubten, ihren eigenen Standpunkt gegenüber dem Staub'schen festhalten zu müssen, ist doch überall die Staub'sche Auffassung der vierten Auflage erwähnt.

Berlin, im März 1907.

J. Stranz.

M. Stranz.

Wort zur achten Auflage.

Der Staub'sche Kommentar zur Wechselordnung ist zum zweiten Male verwaist. Nach Hermann Staub ist nun auch Joseph Stranz dahingegangen. Nach zwei so hochgerichteten Persönlichkeiten ihr Werk allein fortzuführen, ist lastend.

Mit der zielstarken Innerlichkeit und der hingebenden Energie, die seine wissenschaftliche Tätigkeit charakterisiert, hatte sich Joseph Stranz der Aufgabe, an Staub's Buch weiterzuarbeiten, gewidmet. Die Fundamente blieben gewahrt. Aber das Streben

des Bearbeiters, den Wechselverkehr von hemmender Beschränkung zu befreien, tritt kräftig hervor. Schon vier Jahre, bevor er die Nachfolge Staub's als Kommentator der Wechselordnung antrat, hatte Joseph Stranz im Protest gegen den Wechselprotest mit überzeugender Wärme gegen die Art, wie das Institut des Protestes in der Wechselordnung damals ausgestaltet war, Front gemacht. Neben anderen, weitergehenden Vorschlägen hatte er besonders zwecks Umformung des Protestes auf das Muster Belgiens verwiesen. Die Novelle zur Wechselordnung ist seinen Anregungen gefolgt, als sie die Protestreform schuf. Der Erläuterung des neuen Gesetzes galt unsere letzte gemeinschaftliche Arbeit am Kommentar. Entsprach die Regelung auch nicht allen seinen Wünschen, so konnte doch Joseph Stranz, der Vorkämpfer der Protesterleichterung, in ihr noch den ersten Schritt auf gutem Wege grüßen.

Berlin, im September 1911.

M. Stranz.

Vorwort zur neunten Auflage.

Der Herausgeber der achten Auflage hat bei der vorliegenden die Unterstützung des mitunterzeichneten Sohnes von Josef Stranz gefunden. Die durch den Eintritt eines neuen Bearbeiters gebotene gründliche Durchsicht des gesamten Werkes ist ohne Scheu vor Abänderungen im einzelnen doch mit dem Ziele erfolgt, dem Kommentar seinen bewährten Charakter zu erhalten. Möge es gelungen sein, ihn im Geiste von Staub und Josef Stranz fortzuführen.

Der Krieg, der weite Rechtsgebiete auf neue Grundlagen stellte, hat das bisherige Wechselrecht vor Änderungen geschützt. Während unmittelbar vor Kriegsausbruch die Vorarbeiten für eine neue deutsche Wechselordnung zum Zwecke der angestrebten Vereinheitlichung des Weltwechselverkehrs bereits weit vorgeschritten waren, kommt zurzeit eine Abänderung der geltenden Wechselordnung nicht mehr in Frage. Die Idee des Weltwechselrechts wird aber mit dem Erstarken des internationalen Verkehrs wieder erwachen. Das Kriegsnotrecht war für das Wechselrecht selbst nur von vorübergehender Bedeutung und wirft bereits heute nur noch schwache Schatten. Der Abdruck der in Frage kommenden Bestimmungen ist daher in den Anhang verwiesen worden.

Berlin, im Oktober 1920.

Moriz Stranz.

Martin Stranz.

Die vorliegende zehnte Auflage ist im Sommer 1922 abgeschlossen.

Inhalt.

	Seite
Abkürzungen	7
Gesetztexte (vgl. auch Anhang)	9
I. Wechselordnung	9
II. Einführungsgesetze	24
a) Bundesgesetz vom 5. Juni 1869	24
b) Preussisches Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850	25
III. Gesetz über die Folgen der Verhinderung der wechsel- und scheckrechtlichen Handlungen im Ausland vom 13. April 1914	25
IV. Verordnung zum Schutze gegen die Stilllegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919	26
Allgemeine Einleitung.	
I. Die Entstehungsgeschichte der Wechselordnung	27
II. Die Quellen des Wechselrechts und ihre Rangordnung	28
III. Die Entstehung der Wechselverpflichtung	29
IV. Die dinglichen Rechte am Wechsel	30
V. Geltungsbereich der Wechselordnung und fremde Rechte	31
Wechselordnung.	
Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit	1—3 33
Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln:	
I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels	4—7 42
II. Verpflichtungen des Ausstellers	8 77
III. Indossament	9—17 80
IV. Präsentation zur Annahme	18—20 108
V. Annahme (Akzeptation)	21—24 114
VI. Regreß auf Sicherstellung:	
1. Wegen nicht erhaltener Annahme	25—28 128
2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten	29 133
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit:	
1. Zahlungstag	30—35 138
2. Zahlung	36—40 143
VIII. Regreß mangels Zahlung	41—55 160
IX. Intervention:	
1. Ehrenannahme	56—61 189
2. Ehrenzahlung	62—65 197
X.ervielfältigung eines Wechsels:	
1. Wechselbuplitare	66—69 204
2. Wechselkopien	70—72 212
XI. Abhanden gekommene Wechsel	73—74 215
XII. Falsche Wechsel	75—76 229
XIII. Wechselverjährung	77—80 234

	Seite
XIV. Klagerrecht des Wechselgläubigers	81—83 246
XV. Ausländische Gesetzgebung	84—86 291
XVI. Protest	87—90 298
XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverlehre vor- kommende Handlungen	91—93 335
XVIII. Mangelhafte Unterschriften	94—95 346
Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln	96—100 357

Anhang.

I. Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes. Vom 30. Mai 1908	365
II. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte. Vom 5. August 1908	366
III. Auszug aus der Postordnung vom 30. Dezember 1921	367
IV. Protestformulare aus der Dienstanweisung für den Postprotest	373
V. Allgemeine Verfügung des Preussischen Justizministers vom 16. September 1908 betr. den Wechsel- und Scheckprotest	380
VI. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverlehre. Vom 9. Januar 1909 (RGBl. S. 249)	382
VII. Wechselrechtliche Bestimmungen des Kriegsnotrechts	389
Alphabetisches Register.	400

Abkürzungen. 1)

- Abler** = Dr. Karl Abler, Das Osterreichische Wechselrecht. Innsbruck 1904.
- Abler Hwb.** = Dr. Karl Abler, Wechsel im achten Band des Handwörterbuchs für Staatswissenschaften. 3. Aufl. Band 8, S. 641. Jena 1911.
- Apt** = Scheckgesetz, Textausgabe mit Anmerkungen von Prof. Dr. Apt, Berlin 1908.
- Begr.** = Begründung zur Reichstagsvorlage betr. den Entwurf eines Protestgesetzes (Drucksachen Nr. 471 der 12. Legisl.-Periode I. Session 1907/1908).
- Bernstein** = Dr. Wilhelm Bernstein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 1896.
- Bernstein Studien** = Revision der Wechselordnung, eine gesetzgeberische Studie, Berlin 1900.
- Bernstein Vorlesungen** = Bernstein, Vorlesungen über das deutsche Wechselrecht. Tübingen 1909.
- Borchardt** = Dr. C. Borchardt, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung; 8. Aufl. Berlin 1882, besorgt von Dr. Oskar Borchardt.
- Busch** = Wechselordnung, erläutert durch die Rechtsprechung. 7. Aufl. Berlin 1911.
- Canstein oder Canstein I** = Raban Freiherr von Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.
- Canstein II** = Derselbe, Das Wechselrecht Osterreichs. Berlin 1890.
- Cohn** = Wechsel- und Scheckrecht von Prof. Georg Cohn (Zürich) in Holkendorffs Enzyklopädie 6. Aufl. 1904.
- Cosack** = Lehrbuch des Handelsrechts von Professor Konrad Cosack. 6 Aufl. 1903.
- Cz.** = Ferdinand Czelehowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Wien 1883, 1892 und 1903.
- Dernburg** = Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens; Bd. II Abtl. 2 ist in 3. Aufl. (1906) zitiert.
- DJZ.** = Deutsche Juristenzeitung, Berlin.
- Fuchsberger und Meyer** = Fuchsberger und Meyer, Entscheidungen des Reichsgerichts. 2. Teil. Wechselrecht und Wechselprozeßrecht. 7. Aufl. Gießen.
- Gareis** = Prof. Dr. R. Gareis, Allg. Deutsche Wechselordnung. 5. Aufl. München.
- Geller** = Allgemeine Wechselordnung von Dr. Leo Geller. Wien 1893.
- Goldschmidt System** = System des Handelsrechts von L. Goldschmidt. 4. Aufl. Stuttgart 1892.
- Grünhut Hdb.** = Wechselrecht von C. S. Grünhut Bd. I und II. Leipzig 1897.
- Grünhut** = Lehrbuch des Wechselrechts, 1900.
- Hacmann** = Dr. Max Hacmann, Beiträge zum Wechselrecht mit besonderer Berücksichtigung des unlauteren Wechselverkehrs, Breslau 1913.
- Hartmann** = Das Deutsche Wechselrecht von W. Hartmann. Berlin 1869.
- JW.** = Juristische Wochenschrift.
- Jaeger** = Kommentar zur Konkursordnung. 1903/04. 5. Aufl. Berlin 1914 u. 1916.
- Kaufmann** = Handelsrechtliche Rechtsprechung usw. von Rechtsanwalt Emil Kaufmann, Hannover.
- KB.** = Bericht der XVI. Kommission zur Vorbereitung des Protestentwurfs (Nr. 666 der Drucksachen der 12. Legisl.-Periode I. Session 1907/1908).
- KBW.** = Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts. Herausgegeben von den Justizräten Perl und Breschner. Berlin.
- Korn WD.** = Wechselordnung nebst Wechselprozeß und Wechselkempelgesetz nebst Ausführungsverordnungen, 2. Abdruck, Berlin 1910.
- Krall** = Kralls Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes.

1) Im allgemeinen ist die vom Deutschen Juristentage vorgeschlagene Zitiermethode befolgt worden; insbesondere auch hinsichtlich der Zeitschriften.

- Kreis** = Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts von Paul Kreis. Berlin 1884.
- Langen Kreationstheorie** = Prof. Albert Langen, Die Kreationstheorie im heutigen Reichsrecht, Berlin 1906.
- Lehmann** = Heinrich Otto Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
- L. Lehmann** = Karl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.
- Links** = Die Rechtspredung des k. k. Obersten Gerichtshofes von Dr. Emil Links. Wien.
- Meyer** = Weltwechselrecht. Denkschrift im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, verfaßt von Dr. Felix Meyer, Kammergerichtsrat. Berlin 1906.
- Meyer Wwr.** = Meyer, Das Weltwechselrecht 1. Bd., die geltenden Wechselrechte in vergleichender Darstellung. 2. Bd., der Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes nebst Begründung.
- Neumann** = Jahrbuch des Deutschen Rechts, begründet von Justizrat Dr. Hugo Neumann, Berlin, jetzt herausgegeben von Schlegelberger u. Nishausen.
- OÖ. Wien** = Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Wien.
- OR.** = Entscheidungen des Obertribunals.
- Peitler** = Julius Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Wien.
- Pland** = Bürgerliches Gesetzbuch, erläutert von Prof. Dr. G. Pland usw. 3. Aufl. 1903 ff.
- Recht** = Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, Hannover.
- Rehbein** = Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar von H. Rehbein, Reichsgerichtsrat. 4. Aufl. Berlin 1904. 8. Aufl. bearbeitet von Reichsgerichtsrat Dr. Mansfeld, Berlin 1908.
- Renaud** = Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Wechselrechts von Achilles Renaud. Gießen 1868.
- RG.** = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes, Leipzig.
- RGV.** = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt Berlin.
- ROHG.** = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Stuttgart.
- ROVG.** = Rechtspredung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von den Kammergerichtsräten Mugdan und Falkmann.
- Rosenthal W.D.** = Rosenthal, die W.D. in der vom 1. 10. 1908 an geltenden Fassung, erläutert durch die Rechtspredung, Leipzig 1908.
- Soergel** = Rechtspredung zum BGB. usw., herausgegeben von Dr. H. Th. Soergel.
- SeuffertA.** = J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
- Späing** = Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht im Anschluß an die Allgemeine Deutsche Wechselordnung von W. Späing. Berlin 1890.
- Staub HGB.** = 10. Aufl. von Staubs Kommentar zum HGB., bearbeitet von Könige, Bonfi und Pinner. Berlin 1920.
- Stegemann** = Stegemann, Die Rechtspredung des Deutschen Oberhandelsgerichts.
- J. u. N. Stranz** = Allgemeine Deutsche Wechselordnung, Kommentar. 11. Aufl. 4. Aufl. der Neubearbeitung. Berlin 1913.
- Stranz-Gerhard** = Kommentar zum Preussischen AG. z. BGB. von den Justizräten J. Stranz und S. Gerhard. Berlin 1900.
- StrA.** = Striethorst Archiv.
- Thöl** = Das Wechselrecht von H. Thöl. 4. Aufl. Leipzig 1878.
- Volkmar-Löwy** = Die Deutsche Wechselordnung, erläutert von L. Volkmar und S. Löwy. Berlin 1862.
- Walter** = Der Wechselprotest von Heinrich Walter. Berlin 1892.
- Warneher** = Jahrbuch der Entscheidungen usw., herausgegeben von Dr. Otto Warneher, Leipzig.
- Weißler** = Das Notariat der Preussischen Monarchie von Justizrat Weißler. 1896.
- Wieland** = Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. 1901.
- WHR.** = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt usw. Stuttgart.

W e c h s e l o r d n u n g

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908.

(RGBl. 1908, Nr. 32, S. 327—348.)

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 3.)* Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolg eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista usw.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Traffanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstags und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Traffaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Artikel 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

*) Der Artikel 2 ist aufgehoben.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Artikel 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Artikel 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (traffiert-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Artikel 4) fehlt, entsteht keine wechselfähige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft. Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck unterlagt, so hat das Indossament keine wechselfähige Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossiert und von denselben weiter indossiert werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanks-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzente gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselfähig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassierung“, „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormanns seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Artikel 45) sowie zur Einlagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnis durch ein weiteres Procura-Indossament einem anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Order“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. Nur bei Meß- oder Marktwechslern findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Markttorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestiert werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, findet nur bei Wechslern statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselfmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist oder der Bezogene die Datierung seines Akzeptis verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselfmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Artikel 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datierung seines Akzeptis unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Akzeptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel beschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzept andere Einschränkungen beigelegt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptis wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Akcepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Artikel 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsort erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Ausschädigung des mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrags sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltag erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder teilweise angenommen worden, so kann in betreff der akzeptierten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs eröffnet worden ist oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Akzeptanten nicht geleistet und daherhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Artikel 25 bis 28). Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Akzeptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Akzeptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am fünfzehnten dieses Monats fällig. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselfähigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfähige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentiert ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Bande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datiert sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datiert, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktiorts bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der beschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Teilzahlung geleistet, so kann er nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung erteilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthafter Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden ist und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargetan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ usw.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Erfasse der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel

domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren.

Ein Wechsel, dessen Zahlung am Wohnorte des Bezogenen durch eine andere Person erfolgen soll, ist dieser Person zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, gegen sie zu protestieren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bedarf es weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Erfasse des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, sodaß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargetan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltag ab;
2. die Protestkosten und anderen Auslagen;
3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Plage genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;
2. die ihm erstandenen Kosten;
3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Artikel 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Artikel 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regreß auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Maklergebühren für Negozierung des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden. Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Protest innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzente zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenakzeptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselfähig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenakzeptanten der Wechsel nicht spätestens am dritten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am dritten Werktag nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Artikel 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten.

Art. 64. Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist, daß ein anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ein Drittel Prozent zu verlangen.

X. Vernielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontext als Prima, Sekunda, Tertia usw. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptiert hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur

Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Akzepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Artikel 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Akzepte versandte Exemplar sich befindet, kann mangels Annahme desselben den Negreß auf Sicherstellung und mangels Zahlung den Negreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Akzepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabsolgt worden ist und
2. daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopten.

Art. 70. Wechselkopten müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselfähige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besizer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Artikel 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Negreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltags Negreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsorts beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Artikel 36 legitimierte Besizer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselfähige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Akzept oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselfähig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselfmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Artikel 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Artikel 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;
2. in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

XIV. Klagerrecht des Wechselgläubigers.

Art. 81*). Die wechselfmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels sowie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselfschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselfmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselfmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselfmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört.

*) Der Artikel 80 ist aufgehoben.

Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschenehen Wechselklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Orte zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten oder einen Postbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. In den Protest ist aufzunehmen:

1. der Name oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
2. die Angabe, daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist, oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen;
3. die Angabe des Ortes sowie des Valentertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 2) geschähen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
4. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird.

Der Protest ist von dem Protestbeamten zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel zu versehen.

Art. 88a. Der Protest mangels Zahlung ist auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen.

Der Protest soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden.

Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Ist dies geschähen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigefügt zu werden.

Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie erhoben, so genügt die Beurkundung auf einem der Exemplare oder auf dem Originalwechsel. Auf den anderen Exemplaren oder auf der Kopie ist zu vermerken, daß sich der Protest mangels Zahlung auf dem ersten Exemplar oder auf dem Originalwechsel befindet. Auf den Vermerk finden die Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung. Der Protestbeamte hat den Vermerk zu unterzeichnen.

Art. 88b. Bezieht sich der Protest auf eine andere wechselrechtliche Leistung als die Zahlung, so ist er auf eine Abschrift des Wechsels oder der Kopie oder auf ein mit

der Abschrift zu verbindendes Blatt zu setzen. Die Abschrift hat auch die auf dem Wechsel oder der Kopie befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten. Die Vorschriften des Artitel 88 a Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 89. Muß eine wechselfrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 89 a. Die Wechselzahlung kann an den Protestbeamten erfolgen. Die Befugnis des Protestbeamten zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden.

Art. 90. Schreibfehler, Auslassungen und sonstige Mängel der Protesturkunde können bis zur Aushändigung der Urkunde an die Person, für welche der Protest erhoben ist, von dem Protestbeamten berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen.

Von dem Protest ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Über den Inhalt des Wechsels oder der Kopie ist ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat zu enthalten:

1. den Betrag des Wechsels;
2. die Zahlungszeit;
3. den Ort, den Monatstag und das Jahr der Ausstellung;
4. die Namen des Ausstellers, des Remittenten und des Bezogenen;
5. falls eine vom Bezogenen verschiedene Person angegeben ist, durch welche die Zahlung erfolgen soll, den Namen dieser Person sowie die Namen der etwaigen Notadressen und Ehrenakzeptanten.

Die Abschriften und Vermerke sind geordnet aufzubewahren.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einer anderen Stelle, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Ist in dem Proteste vermerkt, daß sich das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht hat ermitteln lassen, so ist der Protest nicht deshalb ungültig, weil die Ermittlung möglich war.

Die Verantwortlichkeit des Protestbeamten, der es unterläßt, geeignete Ermittlungen anzustellen, wird durch die Vorschrift des Abs. 2 nicht berührt. Ist eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes ohne Erfolg geblieben, so ist der Protestbeamte zu weiteren Nachforschungen nicht verpflichtet.

Art. 91 a. Eine in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung ist auch dann gültig, wenn an Stelle des Ortes, in welchem das Geschäftslokal oder die Wohnung liegt, ein benachbarter Ort in dem Wechsel angegeben ist. Mit beiderseitigem Einverständnisse können auch in anderen Fällen die bei einem Beteiligten vorzunehmenden Handlungen an einem Orte erfolgen, der dem im Wechsel angegebenen Orte benachbart ist.

Welche Orte im Sinne dieser Vorschriften als benachbarte anzusehen sind, bestimmt der Bundesrat; die Bestimmung ist im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werttag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme sowie jede andere Handlung können nur an einem Werttage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der

vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden. Diefelbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Die Proteste sollen nur in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends erhoben werden. Außerhalb dieser Zeit soll die Protesterhebung nur erfolgen, wenn die Person, gegen welche protestiert wird, ausdrücklich einwilligt.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Passiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltag geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Artikel 41 für die Aufnahme des Protestes mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Überschreitung ihrer Befugnisse Wechselklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trodenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Orber der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Artikel 4 Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstags und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Artikel 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Artikel 9 bis 17 über das Indossament;
3. die Artikel 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. der Artikel 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Artikel 30 bis 40 über die Zahlung und die Befugnis zur Deposition des fälligen Wechselbetrags mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Artikel 41 und 42 sowie die Artikel 45 bis 55 über den Regreß mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7. die Artikel 62 bis 65 über die Ehrenzahlung;
8. die Artikel 70 bis 72 über die Kopien;
9. die Artikel 73 bis 76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Artikel 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die Artikel 78 bis 95 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerrecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren.

Ein eigener Wechsel, dessen Zahlung am Wohnorte des Ausstellers durch eine andere Person erfolgen soll, ist dieser Person zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, gegen sie zu protestieren.

Bei eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 100. Der wechselfmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Einführungsgesetze.

I. Bundesgesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze.

Vom 5. Juni 1869. (RGBl. 1869 S. 379—381.)

§ 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung (Anlage A) nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen (Anlage B), sowie das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (Anlage C) werden zu Bundesgesetzen¹⁾ erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes . . . über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868 (Bundesgesetzbl. S. 237).

§ 2.

Die bei oder nach der Einführung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§ 3.

Insbefondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

A. in Ansehung der Wechselordnung:

die Vorschriften der §§ 5 bis 7 der für die freie und Hansestadt Hamburg am 5. März 1849 in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung publizierten Verordnung und der entsprechenden §§ 8 bis 10 der Königlich Preussischen Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867;

B. in Ansehung des Handelsgesetzbuches

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

¹⁾ Reichsgesetze nach § 2 des Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63). Vgl. Art. 80 der Verfassung des „Deutschen Bundes“ (RGBl. 1870 S. 647, Baden und Hessen), Vertr. v. 25. Nov. 1870 (RGBl. 654, Württemberg), Gef. v. 22. April 1871 (RGBl. 87, Bayern). — Vgl. ferner Gef. v. 19. Juni 1872 (DRAnz. Nr. 155, Elsaß-Lothringen); Verordn. v. 22. März 1891 (RGBl. 21, Helgoland).

II. Das Preussische Einföhrungsgesetz der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Vom 15. Februar 1850. (Gesetz-Samml 1850 S. 53.)

§ 1.

Bei der Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 6. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 49), nach welcher die im Reichsgesetzblatt vom 27. November 1848 publizierte Allgemeine Deutsche Wechselordnung in Preußen mit dem 1. Februar v. J. in Kraft getreten ist und dagegen mit diesem Tage die §§ 713 bis 1249 Titel 8 Teil II des Allgemeinen Landrechts, sowie die Artikel 110 bis 185 des Rheinischen Handelsgesetzbuches aufgehoben sind, behält es sein Bewenden.

§ 2.

(Durch die §§ 1003 ff. der Reichszivilprozessordnung — abgedruckt hinter Art. 73 — ersetzt; aufgehoben gemäß § 14 G. B. P. O.)

§ 3.

(Durch die §§ 70 bis 74 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 aufgehoben. Vgl. zu Art. 87 W. O.)

§ 4.

(Erledigt durch das pr. Ges. vom 1. Juni 1904. Vgl. zu Art. 92 W. O.)

§ 5.

(Durch das Gesetz vom 29. Mai 1868 aufgehoben. Vgl. Art. 2 der Wechselordnung.)

§ 6.

(Durch den § 603 der Zivilprozessordnung aufgehoben.)

§ 7.

(Durch die §§ 592 ff. der Zivilprozessordnung aufgehoben.)

§ 8.

(Durch das Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben.)

§ 9.

(Der § 9 ist obsolet.)

III. Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland.

Vom 13. April 1914. (RGBl. 107.)

Einziger Artikel.

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert, so kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden, daß die Rechte ungeachtet der Verfümung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses

26 IV. Auszug a. d. Verordn. zum Schutze gegen d. Folgen der Stilllegung von Bankbetrieben.

nachgeholt wird. In gleicher Weise kann verordnet werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Das Gesetz ist im Anschluß an den Balkankrieg entstanden, in welchem im Herbst 1912 die Balkanstaaten durch gesetzliche Moratorien den Zahlungstermin für Schulden, insbesondere auch für solche aus Wechsln hinausshoben (vgl. im übrigen Anm. 3a zu Art. 41).

Für Österreich ist ein entsprechendes Gesetz schon am 30. November 1912 (abgedruckt im *RSR*, 73, 260) erlassen worden. Lit. v. Hermann-Drosch, Die höhere Gewalt im Wechselrecht, Wien 1913.

IV. Auszug aus der Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stilllegung von Bankbetrieben.

Vom 19. April 1919. (RGBl. 397.)

§ 3.

Wird infolge der Stilllegung eines Bankbetriebs die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, verhindert, so verlängern sich die für die Vornahme der Handlung vorgeschriebenen Fristen um soviel, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. April 1919 in Kraft. Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens

Lit.: Weisbeder in *JW*, 1919, 440.

Allgemeine Einleitung.

I. Die Entstehungsgeschichte der Wechselordnung.

Allgemeine
Einleitung.

Num. 1.

Auf den Antrag der Generalkonferenz des 1833 gegründeten Deutschen Zollvereins vom Jahre 1846 wurde von den Zollvereinsregierungen die Bildung einer Kommission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Wechselrechts für die Zollvereinsstaaten beschlossen.

Die preussische Regierung veröffentlichte in folgedessen einen Entwurf und lud die Regierungen sämtlicher deutschen Bundesstaaten zur Teilnahme an einer Konferenz in Leipzig ein. Diese Konferenz fand von Oktober bis November 1847 statt. Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Entwurf wurde sodann in der Sitzung der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. vom 24. November 1848 als Reichsgesetz angenommen und durch das Reichsgesetzblatt als „Allgemeine deutsche Wechselordnung“ publiziert. Als Reichsgesetz ist dann auch die Wechselordnung alsbald in einzelnen Staaten, z. B. in Kurhessen und in Lippe Schaumburg, publiziert worden. In beiden Ländern ist jedoch diese Publikation durch die Gerichte für unverbindlich erklärt worden, weil der Nationalversammlung die gesetzgebende Gewalt gefehlt habe. Die Wechselordnung ist sodann in den einzelnen Ländern als übereinstimmendes Landesgesetz eingeführt worden, in Preußen durch Verordnung vom 6. Januar 1849. Diese Verordnung ist indessen, weil oktroyiert, wieder aufgehoben und durch das an deren Stelle getretene Einführungs-gesetz vom 15. Februar 1850 ersetzt worden (abgedruckt S. 24).

Später wurde durch Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857 die zur Beratung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nach Nürnberg berufene Kommission mit der Revision der Wechselordnung beauftragt. Das Ergebnis dieser Beratung, die sogenannten **Nürnberger Novellen**, ist ebenfalls in den einzelnen Bundesstaaten als Gesetz eingeführt worden; die Änderungen betrafen die Art. 2, 4 Art. 4, Art. 7, 18, 29 Abs. 3, 30, 99.

Durch Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 (abgedruckt S. 23) ist die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Novelle zum Bundesgesetz und durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt worden. Die Einführung in Elsaß-Lothringen erfolgte durch Gesetz vom 19. Juni 1872 und in Helgoland durch Verordnung vom 22. März 1891.

Das Einführungs-gesetz zum DGB. hat in seinem Art. 32 die Reichsgesetze ausdrücklich aufrecht erhalten und nur insoweit außer Kraft gesetzt, als sich aus dem DGB. oder aus dem E.G.DGB. die Aufhebung ergibt. Desgleichen bestimmt das E.G.DGB. in seinem Art. 2 Abs. 2, daß die Vorschriften der Reichsgesetze durch das DGB. nicht berührt werden. Das alles gilt insbesondere auch für die Wechselordnung. Nur der Art. 80 der D.D. ist durch Art. 8 Nr. 2 E.G.DGB. aufgehoben worden (vgl. hierüber im Ergl. zu Art. 79).

Die Bestrebungen zur Reform des Wechselprotestes (näheres vgl. Art. 87 Einl. zu 3) führten zum Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (RGBl. 08, 321 ff.). Dieses Gesetz brachte neben dem Postprotest und einer Vereinfachung des Protestverfahrens noch andere Änderungen, insbesondere Vorschriften über den Protest sogenannter Zahlstellenwechsel, über die Protestierung von Wechseln mit ungenauen Ortsbezeichnungen, über die Befugnisse der Protestbeamten zur Annahme der Wechselzahlungen, über die Proteststunden und die Haftung der Postverwaltung.

Auf Grund des § 5 der Novelle ist der Text der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1908 im RGBl. (08, 327—348) unter der Überschrift „**Wechselordnung**“ neu veröffentlicht worden.

In Österreich ist die Wechselordnung durch Patent vom 25. Januar 1860 für sämtliche Kronländer eingeführt, für die Länder der ungarischen Krone ist sie aber wieder außer

Num. 2.

Allgemeine Kraft gesetzt worden. In Ungarn gilt jetzt die Wechselordnung vom 5. Juni 1876, die der **Einleitung**. Deutschen Wechselordnung wesentlich nachgebildet ist. Die Nürnberger Novellen sind in Österreich ebenfalls eingeführt worden, mit der Aenderung, daß das Zinsversprechen den Wechsel ungültig macht. Eine der Protestnovelle von 1908 entsprechende Abänderung der W.D. ist in Österreich nicht erfolgt. Auch sonstige Abweichungen von dem im Deutschen Reich geltenden Rechtszustand sind zu beachten. Auf sie wird in den nachfolgenden Erläuterungen an entsprechender Stelle hingewiesen, soweit sie nicht nur auf verschiedener Gestaltung der subsidiär zur Anwendung gelangenden Rechtsquellen (vgl. Anm. 3 ff.) beruhen (vgl. Anm. 34 zu Art. 1, Anm. 2 zu Art. 25, Anm. 16 zu Art. 40, Anm. 22 zu Art. 73, Anm. 27 zu Art. 95.)

II. Die Quellen des Wechselrechts und ihre Rangordnung.

- Anm. 2.** 1. Die vornehmste Quelle des Wechselrechts ist die Wechselordnung. Aus Art. 32 C.G.B.G.B. und Art. 2 Abs. 2 C.G.H.G.B. folgt, daß die Wechselordnung in erster Linie für die wechselrechtlichen Verhältnisse maßgebend ist (vgl. oben Anm. 1). „In erster Linie“, das heißt: keine andere Rechtsquelle kommt zur Anwendung, soweit nicht Vorschriften der Wechselordnung, sei es direkt, sei es in ihren rechtlichen Folgen entgegenstehen. Das Wechselrecht ist aber keine in sich geschlossene Materie in dem Sinne, daß die W.D. eine erschöpfende Regelung des gesamten Wechselrechts enthielte. Nicht nur ist das Wechselprozeßrecht in der Z.P.D. (§§ 4 Abs. 2, 110, 202 Abs. 2, 538, 592—605, 708, 831) und dem C.G.B. (101^a, 202), die Kraftloserklärung von Wechseln in der Z.P.D. (§§ 946—958, 1003—1022) geregelt, und enthält die W.D. (34, 145) Vorschriften für die Wechsel im Konturfe, sondern auch das materielle Wechselrecht bedarf als ein Glied des allgemeinen Privatrechtssystems der Ergänzung aus den übrigen Quellen des Privatrechts. Diese Ergänzung ist teils durch besondere Verweisung der W.D. auf Regeln des allgemeinen Privatrechts (z. B. § 1 W.D.: Wechselfähigkeit = Verpflichtungsfähigkeit), teils durch den inneren Zusammenhang des gesamten Rechtssystems geboten; nicht selten enthalten auch andere Reichszivilgesetze ausdrückliche Bestimmungen über einzelne wechselrechtliche Angelegenheiten (z. B. §§ 1292, 1294, 1822^a B.G.B., 54 Abs. 2 H.G.B.).
- Die Zusammenfassung und Aussonderung der über Form und Wirkung der wechselmäßigen Erklärung bestehenden Rechtsätze in dem Sondergesetze der W.D. hat nicht logisch theoretische, sondern historisch praktische Gründe. Der Zusammenhang der W.D. mit dem allgemeinen Privatrechtssystem darf daher nicht aus dem Auge gelassen werden: das Wechselrecht ist nur ein Teil des bürgerlichen Rechts.
- Anm. 3.** 2. Subsidiär kommen die folgenden Rechtsquellen in Betracht.
- a) Ist die Begründung der fraglichen Wechselverbindlichkeit ein Handelsgeschäft, so kommen subsidiär die Regeln des Handelsrechts zur Anwendung. (Über die Quellen des Handelsrechts vgl. Staub H.G.B. 9. Aufl. Allg. Einl. Anm. 16 ff.) Die Begebung des Wechsels kann für den Verpflichteten oder für den Erwerber des Wechsels zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, also Handelsgeschäft sein (§ 343 H.G.B.), in der Regel wird sie beiderseitiges Handelsgeschäft sein. Hierbei ist zu beachten, daß gemäß § 344 Abs. 2 H.G.B. die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine — unter diesen Begriff fallen im Sinne des § 344 H.G.B. auch Wechsel (H.D.H.G. 9, 147) — als im Betrieb seines Handelsgewerbes gezeichnet gelten, soweit sich nicht aus der Urkunde selbst ein anderes ergibt.
- Anm. 4.** b) Handelt es sich um kein Handelsgeschäft, so sind die Quellen des bürgerlichen Rechts maßgebend.
- Anm. 5.** c) Zu den Quellen des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts in diesem Sinne gehören auch die Landesgesetze. Denn wenn auch die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft gesetzt sind (Art. 55 C.G.B.G.B.) und deshalb neue privatrechtliche Vorschriften auch auf dem Gebiete des Wechselrechts nicht erlassen werden können (Art. 3 C.G.B.G.B.), so kommt doch einmal in Betracht, daß öffentlich-rechtliche Vorschriften erlassen werden können (die wichtige Materie der Wechselstempelsteuer ist jedoch reichsrecht-

sich geregelt, Wechselkempelgesetz in der Fassung vom 21. Juli 1909 — RGBl. 825 —) **Allgemeine Einleitung.**
 und ferner, daß nach Art. 21 ÖG.ÖGB. die landesgesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der Wechselordnung, soweit sie durch das Bundesgesetz vom 6. Juni 1869 aufrecht erhalten sind, unberührt geblieben sind (vgl. RÖStG. 17, 55; RG. v. 20. 10. 00 im SächsV. 11, 470). Diese bleiben also auch insoweit unberührt, als sie privatrechtlichen Charakter haben, und in diesem Rahmen können auch neue Vorschriften erlassen werden (Art. 15 ÖG.ÖGB.). Nachdem jedoch durch die Nov. von 1908 auch die Proteststunden reichsrechtlich festgesetzt worden sind (vgl. Erl. zu Art. 92 Abs. 2), kommt dem Landesrecht keine erhebliche Bedeutung mehr zu (vgl. jedoch Note 1 zu Art. 24 und Anm. 6 zu Art. 56). **Anm. 5.**

Daß subsidiär die zu a bis c aufgeführten Quellen des neuen Rechts auch bei den vor dem 1. Januar 1900 bestehenden Gesetzen in Anwendung kommen, kann nach Art. 4 ÖG.ÖGB. nicht zweifelhaft sein. Es liegt in jenen Gesetzen insoweit eine stillschweigende Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften des Privatrechts vor, und in den Fällen solcher Verweisung treten nach Art. 4 ÖG.ÖGB. an die Stelle der Vorschriften des bisherigen Rechts die des neuen Rechts.

3. Zu den Quellen des Rechts im Sinne des zu a und b Gesagten gehört auch das Gewohnheitsrecht in dem gleichen Umfang wie im übrigen bürgerlichen Recht; vgl. dazu Staub Kommentar z. ÖGB. (8. Aufl. Allg. Einl. Anm. 23 ff.). Danach kann sich Reichsgewohnheitsrecht zur Ergänzung des geschriebenen Rechts jedenfalls bilden. Das stimmt überein mit dem, was für das Wechselrecht stets angenommen wurde (vgl. z. B. Anm. 12 zu Art. 50). Einzelne Erscheinungen des Wechselrechts sind überhaupt nur gewohnheitsrechtliche Bildungen, so z. B. der Blankowechsel und das verstedte Inkassoindossament (vgl. zu Art. 7 und zu Art. 17). **Anm. 6.**

Die Frage, ob sich Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Gesetz bilden kann, ist auf dem Gebiete des Wechselrechts so unpraktisch, daß auf sie hier nicht einzugehen ist (vgl. ÖGB. Allg. Einl. Anm. 30). **Anm. 7.**

Zusatz. Im österreichischen Recht gelten (vgl. Canstein II 79, 80): **Anm. 8.**

1. als Hauptquellen die Wechselordnung und die übrigen wechselrechtlichen Gesetze und Verordnungen;
2. subsidiär:
 - a) in Handelsfachen die Quellen des Handelsrechts,
 - b) in bürgerlichen Rechtsfachen: das allgemeine bürgerliche Recht. Das Gewohnheitsrecht bildet im österreichischen Recht keine Quelle des Wechselrechts (vgl. § 10 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

III. Die Entstehung der Wechselverpflichtung.

Grünhut geht in seinem bedeutamen Handbuche des Wechselrechts „von der Theorie des einseitigen Aktes aus, von jenem zuerst durch Einert eröffneten neuen Wege, von dem aus es gelungen sei, auf einem bis dahin vielfach dunklen Rechtsgebiete das Wort des Rätsels zu finden, worüber so viele Meister der Rechtswissenschaft lange vergeblich gefonnen haben“. Der Kern der Theorie liegt in den Worten Grünhuts (I 274): **Anm. 9.**

„Die Wechselverpflichtung wird lediglich durch die Unterzeichnung eines in gesetzlicher Form ausgestellten Wechsels eingegangen.“

Staub knüpfte an diese Theorie an, folgte ihr aber nicht ganz.

Nach seiner (übrigens erst in der vierten Auflage vertretenen) Auffassung entsteht eine Wechselverpflichtung durch drei Elemente, die zusammentreffen müssen:

1. die Abgabe einer Wechselunterschrift,
2. den gutgläubigen Erwerb einer mit einer Wechselunterschrift versehenen Urkunde,
3. die Herstellung einer vollständigen Wechselurkunde.

Allgemeine Einleitung. Die Reihenfolge, in welcher diese drei Erfordernisse zur Existenz gelangen, ist nach Staub gleichgültig; nur ihr Zusammentreffen ist wesentlich. Wegen der näheren Begründung sei hier auf die vierte Auflage Allg. Einl. §§ 9—17 verwiesen. Damit ist die Kreationsstheorie auf den Schild erhoben, und zwar, wie Staub meint, „die richtig verstandene, die den Wechsel nicht mit der bloßen Niederschrift, sondern nur dadurch entstehen läßt, daß der Wechsel unterschrieben, vollständig ausgefüllt und im Rechtsverkehr gutgläubig erworben wird, gleichviel allerdings, in welcher Reihenfolge diese drei Akte sich ereignen“.

Ann. 10. Wir vertreten die **Begebungstheorie**. Hiernach entsteht eine Wechselverpflichtung nur dann, wenn der Verpflichtete den Wechsel durch einen Begebungsakt aus den Händen gegeben hat, nicht auch dann, wenn ihm die Urkunde unfreiwillig abhanden gekommen ist, selbst wenn sie später in rebliche Hände gelangt (Näheres vgl. Art. 1 Anm. 8; Art. 7 Anm. 14; Art. 8 Anm. 2; Art. 9 Anm. 3; Art. 21 Anm. 1; J. u. N. Stranz Art. 8 Anm. 2—6).

IV. Die dinglichen Rechte am Wechsel.

Ann. 11. 1. **Das Eigentum am Wechsel.** Zur Entstehung der Wechselverpflichtung gehört (vgl. oben Anm. 9, 10) neben den anderen Erfordernissen auch gutgläubiger Erwerb des Wechsels, der Wechselurkunde selbst durch eine dritte Person. Der Wechsel muß erworben werden, wenn das Recht aus dem Wechsel erworben werden soll. Nur wer die Wechselurkunde sein eigen nennt, kann Wechselgläubiger sein (übereinstimmend die herrschende Lehre; Lit. bei Lehmann § 64, vgl. auch Langen Kreationsstheorie 83). Denn der Wechsel ist Träger der Wechselobligation. Das Eigentum am Wechsel kann auf jede Art erworben werden, wie Urkunden überhaupt erworben werden können. Ist der Wechselgläubiger Eigentümer der Urkunde, noch ehe das Recht aus dem Wechsel entsteht; so z. B. wenn der Aussteller sein Wechselformular durch den Akzeptanten unterzeichnen läßt. Aber meist ist es anders. Zum Zwecke der Übertragung des durch den Wechsel verbrieften Rechts wird der Wechsel selbst zum Eigentum übertragen; so z. B. vom Aussteller an den Remittenten, vom Remittenten an den Indossatar, vom Akzeptanten an den, der ihn als Aussteller unterzeichnen will. Daß ohne Eigentum an der Wechselurkunde das Gläubigerrecht nicht übergehen kann, hat die Rechtsprechung wiederholt ausgesprochen (R.D.S.G. 11, 250; N.G. 3, 329). Dabei ist nicht gerade körperliche Übergabe erforderlich. Ein solches Erfordernis ist nirgends ersichtlich. Auch *constitutum possessorium* genügt. Man denke an den Fall, daß ein Bankier kommissionsweise einen Wechsel kauft und ihn für seinen Kommittenten in seinem Depot behält. Sollte hier der Kunde nicht Eigentümer geworden sein? (Zustimmend Lehmann S. 227.) Ebenso genügt Übertragung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB.) usw. Über die Übertragung der Wechselrechte vgl. die Erläuterung zu Art. 9.

Ann. 12. 2. **Pfandrecht an Wechseln.** Daß am Wechsel ein Pfandrecht bestellt werden kann, geht aus § 1292 BGB. deutlich hervor. Es ist aber auch früher nicht bezweifelt worden.

Die Bestellung kann erfolgen durch Indossament (vgl. Anm. 16 zu Art. 17), oder auch durch die allgemeine Verpfändungsart (Form der Übertragung vgl. Art. 9 Anm. 9, also durch formlosen Vertrag, daß das Pfandrecht entstehen solle und Übergabe des Papiers) § 1274 BGB.

Näheres über die Verpfändung des Wechsels Staub HGB. 8. Aufl. Anm. 14—18, 26 und 27, 73—75 zu § 368.

Auch die gesetzlichen Pfandrechte können am Wechsel entstehen. Hierüber und über die Wirkungen solcher gesetzlichen Pfandrechte am Wechsel siehe Staub HGB. 8. Aufl. Anm. 91 zu § 368.

Auch das Exekutionspfandrecht kann am Wechsel erworben werden (vgl. zu Art. 9).

Ann. 13. 3. **Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht.** Auch dieses pfandähnliche, allerdings keine dingliche Natur besitzende Recht kann bei Wechseln begründet sein (vgl. Staub HGB. 8. Aufl. Anm. 15 zu § 369), jedoch nicht bei Wechseln, die lediglich der Schuldner unterschrieben hat, weil diese nicht schon Wertobjekte in seiner Hand und deshalb nicht

Sachen des Schuldners im Sinne des § 369 sind (Staub *HGB.* 8. Aufl. Anm. 18 und 43 **Allgemeine Einleitung.** zu § 369).

Unzutreffend ist es, wenn Bernstein (27) meint, das Reichsgericht schließe das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht an Wechseln aus. Die von ihm zitierten Entscheidungen *RG.* 3, 154; 10, 40; 20, 135 beschäftigen sich mit Talons, Sparkassenbüchern und Hypothekenbriefen. Bei diesen Urkunden liegen die Verhältnisse anders, da sie sämtlich keine Wertträger sind, wie der Wechsel.

Über die Wirkung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts am Wechsel siehe Staub *HGB.* 8. Aufl. Anm. 20—22 zu § 369.

V. Geltungsbereich der Wechselordnung und fremde Rechte.

Die Wechselordnung gilt innerhalb des Deutschen Reichs. Ihre Anwendbarkeit nach § 19 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit und nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes ist nunmehr obsolet. Dies der formelle Geltungsbereich des deutschen Wechselrechts. **Anm. 14.**

Das materielle Geltungsbereich des deutschen Wechselrechts reicht weiter. Schon oben (Anm. 1a) ist erwähnt, daß aus historischen Gründen in Österreich im wesentlichen das gleiche Wechselrecht wie im Deutschen Reich gilt. Außerdem hat sich das deutsche Wechselrecht kraft seiner klaren Durchbildung eine Reihe fremder Länder erobert, die nicht zum ehemaligen deutschen Bund gehörten. Länder, die ein in den Grundzügen an die deutsche *W.D.* sich anlehnendes Recht besitzen, sind insbesondere: die Schweiz, Ungarn, Italien, Bulgarien, Rumänien und Japan (Näheres *Meher Wv.* I 26). Neben dieser Gruppe von Ländern deutschen Wechselrechts besteht eine Gruppe von Ländern französischen Wechselrechts (*code de commerce*) und das anglo-amerikanische Rechtsgebiet. Über die Unterschiede dieser Rechtssysteme und ihren Geltungsbereich vgl. *Meher Wv.* S. 1—28. **Anm. 15.**

Die Bestrebungen, ein einheitliches Weltwechselrecht zu schaffen, schienen vor dem **Anm. 17.** Kriegsausbruch zu einem Erfolg und zu einer baldigen Ersetzung der geltenden deutschen Wechselordnung durch ein neues Gesetz zu führen. Auf Grund des *Haager Abkommens* zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vom 23. Juli 1912 (*Reichstagsvorlage I* Session 1912/1913 Nr. 1002) war nämlich der Entwurf einer Wechselordnung und eines Einführungsgesetzes nebst Begründung ausgearbeitet und veröffentlicht worden (vgl. *Reichsanzeiger* vom 21. Januar 1914). Infolge des Kriegsausbruchs ist jedoch die Ratifikation des Abkommens vom 23. Juli 1912, dessen Genehmigung durch Bundesrat und Reichstag bereits erfolgt war (vgl. *Stenogr. Ber. des Reichstags* 1913 S. 5111, 5814), durch Deutschland, wie durch die übrigen beteiligten Staaten unterblieben. Der zerrissene Faden ist beim Friedensschluß nicht wieder angeknüpft worden. Da das Ergebnis der bisherigen Bestrebungen, die Einheitliche Wechselordnung, im wesentlichen einen Ausgleich des deutschen und französischen Rechts unter Annäherung an das bisherige deutsche Recht bedeutet hätte, sind gegenwärtig die Aussichten auf eine Fortführung der Entwicklung und Einführung der neuen Wechselordnung nur gering. Es bleibt zu hoffen, daß die Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Wechselrechts zu gelegenerer Zeit zur Schaffung des einheitlichen Weltwechselrechts führen.

Von den amtlichen Veröffentlichungen über die Vorarbeiten zur Vereinheitlichung des Wechselrechts, welche die beiden *Haager Wechselrechtskonferenzen* von 1910 und 1912 und den deutschen Entwurf einer neuen Wechselordnung betreffen, seien hier genannt:

- a) *Conférence de la Haye. Pour l'Unification du Droit Relatif à la lettre de change*, 1 Bd. Actes und 1 Bd. Documents, La Haye 1910;
- b) *Deuxième Conférence de la Haye. Pour l'Unification du Droit En Matière de lettre de change, De Billet à Ordre et de Chèque*, 1 Bd. Actes und 1 Bd. Documents, La Haye 1912.

Deutsche Übersetzung des auf der Konferenz beschlossenen Vorentwurfs einer einheitlichen Wechselordnung und einer Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts vgl. in *BGR.* 68, 378 ff.

Allgemeine Einleitung. o) Die amtlichen Veröffentlichungen betreffend die Neufassung der deutschen Wechselordnung sind oben bereits erwähnt; sie enthalten auch deutsche Übersetzungen des auf der 2. Haager Konferenz geschlossenen Abkommens, sowie der Einheitlichen Wechselordnung.

Aus der reichen Literatur seien, außer den umspannenden und grundlegenden Werken des Bahnbrechers dieser Weltwechselrichtung, des Kammergerichtsrats Dr. Felix Meyer, die schon in der Literaturangabe am Anfang enthalten sind, folgende genannt:

v. Flotow, Das neue Wechselrecht im Recht 1912, 681.

Freund: Das neue Wechselrecht nach dem Haager Entwurf und die Banken, bei Goldheim 11, 153.

Langen: Der Schutz des Wechselverkehrs nach dem Haager Weltwechselrechtsabkommen vom 23. Juli 1912, in Festschrift für Zitelmann, 1913.

Langen: Der deutsche Entwurf einer Wechselordnung von 1914 in ZSR. 76, 1.

Meyer: Die künftige Wechselordnung im Bankarchiv XIII, 35, 57, 79.

Simon: Das Haager Wechselrechtsabkommen und die neue deutsche W.D., im Recht 1914, 259.

Wieland: Das internationale Wechselrechtsabkommen vom 23. Juli 1912, und sein Geltungsbereich in ZSR. 74, 1.

Vgl. auch die in der 8. Aufl. dieses Kommentars S. 3 angegebene Literatur zur ersten Haager Wechselrechtskonferenz.

Wechselordnung.¹⁾

(Rosl. 1908 S. 327—348.)

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. **Art. 1.**

Der vorliegende Artikel regelt die Lehre von der passiven Wechselfähigkeit für alle **Einteilung.** Inländer, d. h. Deutsche, mögen sie die Wechselverbindlichkeit im Inlande oder im Auslande eingehen (E.G.B.G. Art. 7 Abs. 1; W.D. Art. 84; Rehb. I Anm. 1). Für Wechselverbindlichkeiten des Ausländers im Inlande ist Art. 84 maßgebend. (Vgl. dort näheres über die Begriffe Inländer und Ausländer.)

I. Begriff der Wechselfähigkeit. Die Gesetzesworte ergeben zunächst deutlich, daß darunter **Anm. 1.** die Fähigkeit im aktiven Sinne nicht verstanden wird: weder die Fähigkeit, Subjekt von Wechselrechten zu sein, noch die Fähigkeit, Wechselrechte durch eigene Handlungen zu erwerben. In dem ersteren Sinne kommt sie allen rechtsfähigen Personen zu (vgl. Anm. 2) und folgt den allgemeinen Regeln über die Fähigkeit, Rechte zu erwerben. Sie deckt sich nicht mit der Fähigkeit, durch eigene Handlungen wechselberechtigt zu werden, sondern ist weit umfangreicher als diese. Diese letztere kommt z. B. nicht zu Kindern unter sieben Jahren, Wahnsinnigen (§ 104 BGB.); sie folgt den allgemeinen Regeln über die rechtsgeschäftliche Erwerbsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit im aktiven Sinne). Art. 1 handelt nur von der **passiven** Wechselmöglichkeit. Nicht deutlich aber und daher sehr bestritten ist, in welchem Sinne die passive Wechselmöglichkeit nach Art. 1 aufzufassen ist. Soll die Fähigkeit, Subjekt von Wechselverbindlichkeiten zu werden, gemeint sein? (Dernburg § 252 Anm. 2; Goldschmidt, System 4. Aufl. 268; Canstein 106; dieser Kommentar bis zur 8. Aufl.). Oder nur die Fähigkeit, durch eigene Handlungen wechselmäßig verpflichtet zu werden? (Cosack § 50 I 3; Grünhut Fdb. I 302.) Für die erstere Ansicht spricht die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Denn nach der entgegenstehenden Auffassung würden juristische Personen wechselunfähig sein, obwohl gerade, um die Wechselmöglichkeit der juristischen Personen zum Ausdruck zu bringen, das im § 1 des Preussischen Entwurfs enthaltene Wort Person in Jeder umgewandelt wurde (Hartmann 137; LP. 8). Auch versteht es sich nicht von selbst, daß jedermann aus Wechseln verpflichtet werden kann, wie die historische Entwicklung und der noch heute in einer Reihe von Ländern bestehende Rechtszustand (Beschränkung des Wechselverkehrs auf bestimmte Bevölkerungskreise, insbesondere auf Kaufleute (vgl. Meyer Wtr. I, 40) ergibt. Andererseits spricht die Fassung des Art. 1 „wechselfähig ist, wer sich . . . verpflichten kann“ nicht „wer durch Verträge verpflichtet

¹⁾ Über den Titel (Wechselordnung) s. Allg. Einl. Anm. 1 und Anhang I Protokollgesetz § 5. Der Text ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1908 veröffentlicht. Die Wechselordnung ist in Kraft getreten am 1. Oktober 1908 (Näheres a. a. O.). Die Änderungen gegenüber der bis zum 1. Oktober 1908 gültig gewesenen Fassung sind durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

Art. 1. werden kann“) dafür, daß durch Art. 1 auch die allgemeinen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit im Wechselverkehr für anwendbar erklärt werden sollen. Auch würde Art. 84 seines wesentlichen Inhalts beraubt werden, wenn man die dortige Regelung der Wechselfähigkeit von Ausländern nicht auf die Frage der Geschäftsfähigkeit erstrecken wollte. Der Widerspruch löst sich in der Weise, daß die W.D. nicht, wie das BGB., zwischen Rechts- und Geschäftsfähigkeit streng terminologisch scheidet, vielmehr der Ausdruck Wechselfähigkeit beides — passive Wechsel-Rechtsfähigkeit und Wechsel-Geschäftsfähigkeit — umfaßt. Trotz der vorerwähnten theoretischen Streitfrage ist denn auch die in Art. 1 und Art. 84 hinsichtlich der Wechselfähigkeit enthaltene Verweisung tatsächlich allgemein sowohl auf die Wechsel-, Rechts-, wie die Wechsel-Geschäftsfähigkeit bezogen worden.

Anm. 2. II. Umfang der Wechselfähigkeit im allgemeinen. Die Wechselfähigkeit zerfällt nach dem zuvor Ausgeführten in

- a) die passive Wechselrechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Wechselverbindlichkeiten zu sein,
- b) die passive Wechselgeschäftsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, sich durch eigene Erklärung wechselfähig zu verpflichten.

In beiden Beziehungen verweist die W.D. auf die für die Übernahme vertraglicher Verbindlichkeiten geltenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

Anm. 3. III. Umfang der Wechselrechtsfähigkeit. Da nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch Verträge jeder und nur derjenige verpflichtet werden kann, der überhaupt Subjekt von Rechtspflichten sein kann, sich also die passive Vertragsfähigkeit und die passive Rechtsfähigkeit deckt, so deckt sich auch die passive Wechselrechtsfähigkeit mit der allgemeinen Rechtsfähigkeit. Demnach ist jede rechtsfähige Person passiv wechselrechtsfähig. Rechtsfähig aber ist jede physische und juristische Person, wobei für den Wechselverkehr besonders in Betracht kommen die als juristische Personen konstruierten Handelsgesellschaften (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung); darüber hinaus auch noch einzelne andere Rechtsgenossen, denen die Gesetze Verpflichtungsfähigkeit verliehen haben, obwohl sie weder physische noch juristische Personen sind, nämlich die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Nicht wechselrechtsfähig sind dagegen die bürgerlichen Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. BGB., wozu auch die handelsrechtliche Gelegenheitsgesellschaft gehört (vgl. Staub BGB. 8. Aufl., Erg. zu § 342), auch nicht der nichtrechtsfähige Verein, der vielmehr den Regeln der bürgerlichen Gesellschaft unterliegt und allerdings in einzelnen Beziehungen (für die Eröffnung des Konkurses § 213 R.D., für die Rolle des Beklagten im Prozesse und bei der Zwangsvollstreckung §§ 50 u. 735 Z.P.D.), wie ein rechtsfähiger Verein, also als juristische Person behandelt wird, nicht aber für die Frage der rechtsgeschäftlichen Verpflichtungsfähigkeit, und demzufolge für die Frage der Wechselrechtsfähigkeit (§ 54 BGB., RG. in JW. 08, 545²). Doch folgt daraus nicht, daß die namens einer bürgerlichen Gesellschaft oder eines nicht rechtsfähigen Vereins von ihren berufenen Vertretern erfolgte Wechselzeichnung überhaupt keine Wechselverbindlichkeit erzeugt. Die Wechselverbindlichkeit wird erzeugt, aber nur gegen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder des Vereins nach Maßgabe der Vorschriften über die Gesellschaft, beim nichtrechtsfähigen Vereine auch gegen die Zeichner (§ 54 BGB.; Art. 81 W.D.; auch § 427 BGB.).

Anm. 4. Voraussetzung der Wechselfähigkeit ist nicht, daß die Person mit ihrem ganzen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet; solche Beschränkung gehört in die Zwangsvollstreckung und hindert nicht die Möglichkeit der Eingehung von Wechselobligationen jeder Art; vgl. z. B. Anm. 20.

Anm. 5. Dagegen kennt das deutsche Recht keinerlei Vorschriften, nach denen Personen, die unbeschränkt durch Rechtsgeschäfte verpflichtet werden können, sich durch Wechsel nicht verpflichten können, wie sie z. B. für Oesterreich die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852 für die aktiven und pensionierten Offiziere und die Mannschaften des streitbaren Standes (Grünhut Fdb. I § 30 Anm. 12) enthält (vgl. unten Anm. 32).

IV. Umfang der Wechsel-Geschäftsfähigkeit. Auch für die passive Wechselgeschäftsfähigkeit **Art. 1.** gilt die Verweisung auf die passive Vertragsfähigkeit, hier aber in dem Sinne, daß wechsel- **Anm. 6.** geschäftsfähig ist, wer sich vertraglich durch eigene Handlungen verpflichten kann. Da sich nach allgemeinem bürgerlichen Recht jeder vertraglich verpflichten kann, der sich durch eigene Rechtsgeschäfte binden kann, so fällt die passive Wechsel-Geschäftsfähigkeit mit der allgemeinen passiven Geschäftsfähigkeit zusammen.

Die Prozeßfähigkeit in bezug auf Wechselverbindlichkeiten bedt sich mit der Wechselgeschäftsfähigkeit, da auch nach § 52 B.P.D. eine Person insoweit auch prozeßfähig ist, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

V. Der Umfang der Wechselgeschäftsfähigkeit der einzelnen Personenkategorien.

Anm. 7.

1. Die Minderjährigen.

a) Die Minderjährigen unter sieben Jahren. Sie sind nach § 104 BGB. **geschäfts-** **unfähig**, also auch nicht wechselgeschäftsfähig.

Ihre Wechselzeichnungen sind nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB.). Nur ihr gesetzlicher Vertreter kann sie rechtmäßig verpflichten (und auch dieser regelmäßig nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; §§ 1822 Nr. 9, 1825, 1643 BGB.). Der Mangel der Erklärung des Geschäftsunfähigen kann weder durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, noch nach Fortfall der Geschäftsunfähigkeit durch die Genehmigung des nunmehr Geschäftsfähigen behoben werden. Vielmehr ist erneute Vornahme des Rechtsgeschäfts selbst erforderlich. Dagegen ist die Eingehung der Wechselverpflichtung durch den gesetzlichen Vertreter (vgl. 95^a), solange die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts fehlt, zwar unwirksam; sie kann aber durch nachträgliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1829 BGB. wirksam werden.

b) Die Minderjährigen vom 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre oder **Anm. 8.** bis zur Volljährigkeitserklärung. Sie sind **in der Geschäftsfähigkeit beschränkt** (§ 106 BGB.). Sie bedürfen zu Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen Vorteil erlangen, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB.). Zu solchen Willenserklärungen gehört die Eingehung einer Wechselverpflichtung. Die Wirksamkeit einer ohne diese Einwilligung eingegangenen Wechselverpflichtung hängt in derselben Weise von der Genehmigung des Vertreters ab, wie ein ohne solche Genehmigung geschlossener Vertrag (§ 108 BGB.), nicht in derselben Weise, wie ein ohne solche Genehmigung getätigtes einseitiges Rechtsgeschäft. Das geht mit Sicherheit aus Art. 1 hervor, der bestimmt, daß die Wechselfähigkeit so weit reicht, wie die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten. Art. 1 bildet daher ein Argument für die von uns bezüglich der Entstehung der Wechselverbindlichkeit vertretene Vertrags- oder Begehungstheorie (Allg. Einl. Anm. 10).

Auch der minderjährige Gewerbetreibende oder Kaufmann kann sich ohne **Anm. 9.** Genehmigung seines Vormunds nicht wechselmäßig verpflichten. Zwar kann er mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormunds) ein Gewerbe betreiben und wird durch eine solche allgemeine Ermächtigung geschäftsfähig für alle Geschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Aber ausgenommen sind hiervon solche Geschäfte, zu denen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 112 BGB.); dazu gehört die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten (§ 1822 Nr. 9; § 1643 Abs. 1 BGB.). Eine allgemeine Ermächtigung aber genügt hier nicht; § 1825 BGB. ist hier nicht anwendbar. — In Osterreich ist ein Minderjähriger, der selbständig ein Gewerbe betreibt, nur dann wechselfähig, wenn dieser Betrieb ihm von der Behörde gestattet wurde (Warneyer 09, S. 306 D.G.F. vom 6. Mai 1908, Osterreichisches Centralblatt für die Rechtspflege 27, 254).

Wohl aber kommt § 110 BGB., den Rehbein (Anm. 3b, anders die von Mansfeld **Anm. 10.** besorgte 8. Aufl.) nicht anwenden will, zur Anwendung. Danach gilt ein ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vom Minderjährigen gezetzelter Wechsel als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die Wechselverpflichtung mit Mitteln begleicht,

Art. 1. die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Auch Lehmann (in der DZB. 5, 169) meint, die Wechselverbindlichkeit werde nach § 110 BGB. nicht wirksam, obwohl doch § 110 ausdrücklich die nachträgliche Wirksamkeit des Vertrages, hier also des Wechsels, ausspricht.

Die nach vorstehendem unwirksamen Wechselverpflichtungen sind aber nicht nichtig, sondern werden gültig, wenn der Vertreter sie auch nur nachträglich genehmigt oder wenn der Minderjährige selbst nach erlangter Geschäftsfähigkeit sie genehmigt (§ 108 BGB.).

Beim Akzept führt die vom AG. gebilligte, von uns vertorfene Kreationstheorie (vgl. Anm. I zu Art. 21, Anm. 65 zu Art. 82) zu einem anderen Ergebnis. Gemäß § 111 BGB. ist nach dieser Ansicht die nachträgliche Genehmigung der einseitigen Akzept-erklärung nicht möglich (RG. in LZ. 1911, 631).

Darüber, in welcher Form die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder die nachträgliche Genehmigung abgegeben werden muß, s. unten Anm. 29.

Anm. 12. 2. **Die Volljährigen.** Sie sind unbeschränkt geschäftsfähig und darum auch unbeschränkt wechselfähig. Den Großjährigen stehen die für volljährig Erklärten gleich (§ 3 Abs. 2 BGB.).

Für Hauskinder gilt nichts Besonderes; ein Großjähriger steht niemals unter väterlicher Gewalt.

Anm. 13. 3. **Geistesranke,** d. h. solche, die sich in einem nicht bloß vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, welcher die freie Willensbestimmung ausschließt, sind geschäftsunfähig; das gleiche gilt von solchen Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind (§ 104 BGB.). Von diesen beiden Personenkategorien gilt also das oben (unter 1a) bei Minderjährigen unter sieben Jahren Gesagte. Wer aber nicht dauernd, sondern nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befindet (Schlaf, sinnlose Trunkenheit, Verwundbarkeit, Fieber, Schreck), ist nicht allgemein geschäftsunfähig; wohl aber ist die in solchem Zustande erfolgte Wechselzeichnung nichtig (§ 105 Abs. 2 BGB.).

Anm. 14. 4. **Die Verschwender, Geistesschwachen und Trunksüchtigen** stehen den Minderjährigen über sieben Jahren gleich, wenn sie deswegen entmündigt sind (§ 114 BGB.).

Anm. 15. 5. **Unter vorläufige Vormundschaft** nach Einleitung der Entmündigung **Gestellte** (§ 1906 BGB.) stehen den Minderjährigen über sieben Jahren gleich (§ 114 BGB.). Führt das Verfahren jedoch nicht zur Entmündigung, so können aus der Stellung unter vorläufige Vormundschaft keine Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wechselchrift entnommen werden (§ 115 BGB.).

Anm. 16. 6. **Gemeinschuldner** sind selbständig wechselfähig. Denn ihnen fehlt zwar das Recht, über ihr zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verfügen, nicht aber überhaupt die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten (§§ 1 und 6 R.D.; R.D.G. 4, 230; RG. 29, 74; Lehmann 322, 323; Jaeger R.D. 3. Aufl. Anm. 27 zu § 6). Doch können sie natürlich durch ihre Wechselzeichnung die Masse nicht verpflichten. — Soweit die Durchführung des Konkurses das Eingehen von neuen Wechselverbindlichkeiten erfordert, liegt die Zeichnung von Wechseln im Rahmen der Befugnisse des Konkursverwalters (RG. 29, 82 ff.; Jaeger R.D. Anm. 28 zu § 6).

Anm. 17. 7. **Lesen- und Schreibensunkundige** sind wechselfähig. Denn davon, daß sie nicht geschäftsfähig seien, sagt das BGB. nichts (vgl. Staub BGB. 8. Aufl. Anm. 49 zu § 350). Über die Form ihrer Wechselklärungen s. zu Art. 94.

8. **Von Blinden und Taubstummen** gilt das gleiche.

9. **Für Militärpersonen** gelten im BGB. keine Sondervorschriften über Geschäftsfähigkeit (vgl. oben Anm. 6). Sie sind also, wenn sonstige Gründe nicht vorliegen, wechselfähig.

Anm. 18. 10. **Gesellschaften.** Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen mit juristischer Persönlichkeit sind zwar wechselfähig (vgl. Anm. 2), jedoch naturgemäß nicht selbständig wechselfähig, da sie nicht geschäftsfähig sind. Wer für sie zu kontrahieren hat,

bestimmen die Normen des Gesellschaftsrechts (das *HGB.*; das *Genossenschaftsgesetz*; *Art. 1.* das *Berggesetz*; das *Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung* usw.).

11. **Ehefrauen.** Die minderjährige Ehefrau steht jedem anderen Minderjährigen gleich. *Ann. 19.* Heirat macht nicht mündig, bringt die Frau auch nicht unter die Vormundschaft des Mannes (§§ 1633, 1661 *HGB.*). Aber ebenso steht die volljährige Ehefrau jedem anderen Volljährigen gleich. Die Ehefrau ist nach dem *HGB.* geschäftsfähig, welches Güterrecht auch für sie gelten mag, und deshalb ist sie auch wechselgeschäftsfähig. Ob sie *Gewerbefrau* oder *Handelsfrau* ist, ist nach dem neuen Recht für die Frage der unbeschränkten Wechselfähigkeit unerheblich.

Allein wenn jede Ehefrau auch selbständig wechselfähig ist und demgemäß der *Genehmigung* des Ehemannes zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nicht bedarf, so ist doch die Frage, ob der Ehemann seine Genehmigung gegeben hat, aus einem anderen Grunde wichtig, nämlich für die Haftbarkeit des Ehegutes. Wenn die Genehmigung nicht erteilt ist, kann der Gläubiger der Frau regelmäßig nicht in das eingebrachte Vermögen oder in das Gesamtgut, vielmehr kann der Gläubiger in solchem Falle nur in das vorbehaltene Vermögen vollstrecken (§§ 1399, 1412, 1460 *HGB.*). Anders bei Frauen, die ein Erwerbsgeschäft selbständig betreiben (*HGB.* § 1405; *RPO.* § 241). Ist die Schuld eine Gesamtgutverbindlichkeit, so haftet der Mann auch persönlich dafür (§1450 *Abf. 2* *HGB.*). — Näheres *Staub* *HGB.* 8. Aufl. Allg. Einl. Anm. 51 ff.; vgl. auch unten *Ann. 29.*

Für Ehen vor dem 1. Januar 1900 vgl. unten *Ann. 30.* Bezüglich des österreichischen Rechts (*Notariatsform* der von einem Ehegatten auf den anderen gezogenen, von diesem akzeptierten Wechsels?) vgl. *Sacmann* 28.

VI. **In welchem Zeitpunkte muß die Wechselfähigkeit vorhanden sein?** *Ann. 21.* In dem Zeitpunkte, in welchem der Wechselzeichner die Akte tätigt, auf denen seine Bindung beruht. Es entscheidet also nach der hier vertretenen Auffassung (Allg. Einl. Anm. 10; *Art. 8* *Ann. 2*) für die Regel die **Zeit der Begebung**. Stellt A einen Wechsel aus und gibt ihn dem Remittenten in der Absicht, sich zu verpflichten, so genügt es, wenn in diesem Zeitpunkt die Wechselfähigkeit vorhanden ist. Daß er zur Zeit der Unterzeichnung geisteskrank war, schadet dann nicht. Umgekehrt nützt es dem Remittenten nicht, wenn der Aussteller zur Zeit der Ausstellung gesund, zur Zeit der Begebung aber geisteskrank war. Wenn ein Dritter von diesem Remittenten den Wechsel reblich erwirbt, ist gleichfalls die Begebung (nicht, wie *Staub* 4. Aufl. § 21 in Folge der von ihm vertretenen *Kreationstheorie* annahm, die Unterzeichnung) derjenige Akt des Wechselzeichners, der zeitlich entscheidet; es kommt auch in diesem Falle darauf an, ob der Wechselzeichner zur Zeit der Begebung gesund war. — Gibt der Akzeptant eine unausgefüllte *Tratte* dem Aussteller, um sich diesem gegenüber zu verpflichten, gibt dieser sie unausgefüllt weiter, und füllt der Dritte sie erst aus, so muß die Wechselfähigkeit vorhanden gewesen sein in dem Augenblicke, wo der Akzeptant die *Tratte* dem ersten Nehmer gegeben hat (so *RG.* bei *Holtzheim* 1913, 191 unter Ablehnung der *Kreationstheorie* für das *Blankoakzept*). Auf diesem von ihm getätigten Akte (natürlich in Verbindung mit anderen, von ihm nicht getätigten Akten) beruht seine Bindung. Die Zeit der Ausfüllung des *Blanketts* oder das *Wechseldatum* sind nicht entscheidend (*RG.* 11, 8). — Hat der Aussteller auch *giriert*, so ist für die Gültigkeit der Ausstellerunterschrift die Zeit der Ausstellung, für die des *Giros* die Zeit des *Giros* maßgebend (*ROHG.* 3, 179).

Wer die Wechselunfähigkeit behauptet, muß beweisen, wann die *Erklärung* abgegeben ist (vgl. unten *Ann. 24*). *Ann. 22.*

In dieser Hinsicht wird vermutet, daß das Datum, das die verpflichtende Wechselerklärung trägt, das wahre Datum der Eingehung der Obligation ist. Doch ist der Gegenbeweis zulässig; eine *Nachdatierung* hebt daher die Wirkung der Wechselunfähigkeit zur Zeit der wirklichen Unterschrift nicht auf (*RG.* 11, 7; *Lehmann* 328). Dabei ist das *Ausstellungsdatum* nur maßgebend für die Zeit der Ausstellung, nicht für die Zeit der Entziehung der übrigen Wechselklärungen, also z. B. nicht beim Wechsel auf eigene Order für das *Indossament* des Ausstellers (*ROHG.* 3, 179), nicht für die *Akzeption*, von der

Art. 1. man nicht sagen kann, es sei zu vermuten, daß sie nach der Ausstellung erfolgt sei (zur Annahme dieser Vermutung neigt R. 11, 7).

Ann. 23. VII. Welches Recht ist maßgebend für die Beurteilung der Wechselfähigkeit? Hinsichtlich der Ausländer disponiert Art. 84. Bei Inländern entscheidet das Gesetz des Staates, dem der Wechselverpflichtete angehört (Art. 7 C. B. O. B.), also deutsches Recht, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Wechselverpflichtung eingegangen ist. Bei Gesellschaften entscheidet das am Geschäftssitz geltende Recht. Dabei ist maßgebend die Angehörigkeit, bzw. das Domizil zu der Zeit, zu welcher derjenige Akt des Wechselverpflichteten erfolgt, auf dem seine Bindung beruht (vgl. Ann. 21).

VIII. Die Beweislast.

Ann. 24. 1. Der Kläger hat die Wechselfähigkeit nicht zu beweisen. Wer eine Wechselverpflichtung eingeht, muß sich gefallen lassen, daß er als wechselfähig betrachtet wird, bis er das Gegenteil beweist (R. D. O. 17, 103; 19, 319; 20, 98; R. 23, 297; R. in Z. N. 29, 191; R. im Recht 13 Nr. 1846; 18 Nr. 1270; Rehbein Ann. 8). Diese herrschende Ansicht wird von Grünhut Hdb. (I 313) mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß die Wechselfähigkeit zum Klagegrund gehört. Dieser Hinweis hängt zusammen mit jener Theorie der „Vollständigkeit“, die dem Kläger den Beweis aller der Tatsachen aufbürdet, von deren Existenz sein Klagerecht abhängt. Sie übersieht, daß als Beweisargument auch dienen kann, daß im Rechtsverkehr normalerweise ein bestimmter Tatbestand gegeben sei, dessen Vorwiegen bis zum Nachweise einer anderen regelwidrigen Gestaltung im einzelnen Fall vermutet wird (sog. praesumptio facti, vgl. auch Gaupp-Stein IV 7a zu § 282 Z. P. O., vgl. auch Staub Z. O. B. Allg. Einl. Ann. 33 ff.). Eine den an sich beweispflichtigen Kläger entlastende Beweisregel ist auch die, daß, wer Mängel einer Willenserklärung geltend macht, diese beweisen muß, so daß derjenige, der aus der Willenserklärung Rechte herleitet, nicht außer der Abgabe der Erklärung noch außerdem beweisen muß, sie sei ernstlich, in geistiger Klarheit, ohne Irrtum oder Zwang oder im Zustande der Volljährigkeit abgegeben worden.

Ann. 25. 2. Gegenüber dem Nachweise der beschränkten Wechselfähigkeit hat aber der Kläger das Recht und die Pflicht, zu beweisen, daß im vorliegenden Falle die Beschränkung nicht Platz greift oder aufgehoben ist. Hat z. B. der Beklagte bewiesen, daß er minderjährig ist, so muß der Kläger die Genehmigung des Vormundes beweisen (R. 23, 296).

Ann. 26. 3. Die Führung der dem Beklagten obliegenden Beweise erfolgt ausreichend in der Weise, daß er darlegt, er habe sich in Verhältnissen befunden, die regelmäßig die Wechselfähigkeit ausschließen oder derart einschränken, daß eine wechselfähige Obligation nicht oder nur beim Vorhandensein besonderer weiterer Voraussetzungen zustande kommt (Lehmann 327). Der Kläger hat dann replicando zu beweisen, daß ausnahmsweise die Beschränkung der Wechselfähigkeit doch nicht besteht. Hat also der Beklagte bewiesen, daß er minderjährig ist, so hat der Kläger eine etwaige Volljährigkeitserklärung zu beweisen.

Ann. 27. XI. Die Wirkung der Wechselunfähigkeit ist materielle Unwirksamkeit der erklärten Wechselverpflichtung (Goldschmidt System 4. Aufl. 271). Diese Unwirksamkeit muß nicht bloß der ursprüngliche Nehmer, sondern jeder Inhaber des Wechsels, auch der gutgläubige, gegen sich gelten lassen (D. O. Wien bei Peitler Nr. 202), und auch von Amts wegen ist die Wechselunfähigkeit zu berücksichtigen (vgl. Bernstein 18; R. D. O. 23, 391). Auch ein seitens des Erklärenden etwa untergelaufener dolus ändert hieran nichts (vgl. § 109 Abs. 2 B. O. B.). Daraus mögen unter Umständen selbständige Ansprüche entstehen (vgl. z. B. § 828 in Verbindung mit § 828 Abs. 2, § 829 B. O. B.; § 866 des öst. B. O. B.; D. O. Wien bei Cz. Nr. 82). Der unwirksame Wechsellast eines Wechselunfähigen kann regelmäßig auch nicht im Wege der Konversion (B. O. B. § 140) aufrecht erhalten werden, etwa als Anweisung, Verpflichtungsschein, Schuldschein, weil die nicht wechselfähigen Personen mangels Geschäftsfähigkeit auch keine sonstigen Verpflichtungen ein-

gehen können. (Bernstein 19; anders Goldschmidt System 271; Grünhut S. 49.) Es Art. 1. entsteht aber, wie gesagt, nur materielle Unwirksamkeit der Wechselverpflichtung. Ann. 27. Über ähnliche Fragen vgl. Art. 83 Anm. 34. Die formelle Gültigkeit aber wird durch die mangelnde oder beschränkte Wechselfähigkeit nicht beseitigt, und das bewirkt, daß die Gültigkeit der übrigen Wechselklärungen dadurch nicht berührt wird (Art. 3; vgl. auch Art. 7 Anm. 2). Die formelle Gültigkeit des Wechsels fällt nur dann fort, wenn eine zu den wesentlichen Erfordernissen gehörende Personenbezeichnung so beschaffen ist, daß sie als Bezeichnung einer wechselfähigen Person überhaupt nicht geeignet ist (vgl. Anm. 42 zu Art. 4). Liegt dieser Fall nicht vor, so ist nur die materielle Gültigkeit der betreffenden Wechselverpflichtung in Frage gestellt. Auch ob das Indossament eines Wechselunfähigen rechtsübertragende Kraft hat, ist eine hiervon wesentlich verschiedene Frage: die formelle Gültigkeit des Indossaments wird durch die Wechselunfähigkeit des Indossanten nicht berührt, die materielle Gültigkeit des Begebungsvertrages hängt aber von der Frage ab, ob der Indossant Veräußerungsfähigkeit hat (RG. 50, 26). Endlich wird die materielle Unwirksamkeit oft geheilt durch nachträgliche Zustimmung (oben Anm. 11).

Über die Rückforderung des auf Grund eines ungültigen Wechsels Gegebenen vgl. §§ 812 ff. BGB. u. RG. 32, 319.

Zu beachten ist aber, daß die Wechselunfähigkeit im vorerörterten Sinne, also die Ann. 28. passive, nur die Gültigkeit der Wechselverpflichtung berührt. Soweit es sich nur um den Erwerb von Rechten handelt, kann die Unterschrift eines Wechselunfähigen materiell gültig sein (RDStG. 23, 357; DStG. Wien bei Lintas Nr. 2368). Denn die aktive Geschäftsfähigkeit reicht nach § 102 BGB. weiter als die passive. Beispiel: die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels an eigene Order ist, auch wenn der Aussteller minderjährig ist, insofern gültig, als der Aussteller gegen den Akzeptanten Rechte herleiten kann (vgl. DStG. Breslau in LZ. 1915, 922).

Zusatz 1. Wo im vorstehenden eine Zustimmung erfordert ist, da gilt über ihre Er- Ann. 29. fordernisse folgendes: Sie ist (besonders bei Minderjährigen) ein materielles Erfordernis; sie braucht daher nicht, wie die formellen Erfordernisse, aus der Wechselurkunde selbst hervorzugehen (RDStG. 4, 266 u. 279; Rehbein Anm. 5; Dernburg II § 252 Anm. 5); dies auch dann nicht, wenn die Unselbständigkeit aus dem Wechsel selbst hervorgeht (Lehmann 324; RDStG. 4, 271 gegen RDStG. 2, 176). Die Zustimmung kann vor (Einwilligung § 183 BGB.), bei oder nach (Genehmigung § 184) der mangelhaften Wechselklärung erfolgen (RDStG. 4, 271, 279, 282; 21, 216). In welcher Form sie zu erteilen ist, um gültig zu sein, richtet sich nach Zivilrecht. Nach dem BGB. aber bedürfen Einwilligung und Genehmigung keiner Form (§§ 182 ff., 1825, 1828 BGB.). Die Zustimmung geht oft auch aus den Wechselklärungen selbst hervor: sie liegt z. B. in der Trassierung auf den unselbständig Wechselfähigen (RDStG. 10, 384), in der Akzeptierung eines von der unselbständig wechselfähigen Person ausgestellten Wechsels (RDStG. 2, 179; 3, 51; 25, 36), in der Trassierung eines Wechsels seitens des Dritten an die Order des unselbständig Wechselfähigen (Kunze 121), in der Mitunterschrift der Wechselklärung (Rehbein Anm. 88; Bernstein 13; anders StrA. 10, 182), in der Aushändigung des mit dem Endindossament der Ehefrau versehenen Wechsels durch den Ehemann an den Indossatar (RDStG. v. 21. 9. 77 bei Dorchardt Zuf. 29c). Über die Beweislast vgl. Anm. 25.

Die Genehmigung einer Wechselklärung (der Ehefrau) enthält nicht zugleich auch die Genehmigung der dem Wechselzug zugrunde liegenden Abreden (RG. in JW. 02, 545¹²).

Zusatz 2. Für die Ehefrauen aus den vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen Ann. 30. ist Art. 200 Abs. 1 u. 3 EG. BGB. maßgebend. Danach bleiben für den Güterstand einer beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend, und soweit nach diesen Gesetzen die Ehefrau in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht. Nach Art. 218 EG. BGB. können aber die nach den Vorschriften der Art. 153 ff. maßgebend bleibenden Landesgesetze durch Landesgesetze nach dem 1. Januar 1900 auch geändert werden. Für Preußen hat das Ausführungsgesetz zum BGB. in den Art. 44—67 bestimmt, daß für

Art. 1. bisherige Ehen eine Änderung des Güterstandes und eine Überleitung in die entsprechenden güterrechtlichen Systeme des BGB. eintreten solle, vorausgesetzt daß der Ehewohnort sich am 1. Januar 1900 in Preußen befand. Damit fällt in Gemäßheit des Schlusssatzes Art. 200 EG. auch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bei übergeleiteten Ehen fort; dieser Grundsatz gilt für alle übergeleiteten Systeme (Stranz-Gerhard Vorbem. zu den Art. 44—67 Anm. 3, 26 ff.).

Ann. 31. **Zusatz 3. Scheckgesetz.** Im Gegensatz zum Art. 1 W.D. ist im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 das Prinzip der Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit ausgesprochen, freilich nur instruktionell. Als Bezogene sollen beim Scheck nur die im § 2 Nr. 1 des Scheckgesetzes angeführten öffentlichen Geldinstitute und die dort genannten Sparkassen, ferner nach Nr. 2 die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbmäßig Bankiergeschäfte betreiben, bezeichnet werden.

Die Worte „sollen nur“ ergeben den instruktionellen Charakter der Vorschrift (vgl. Band 2. Aufl. Einl. IV 4b). Die Rechtsgültigkeit des Schecks und der auf den Scheck gesetzten Erklärungen wird durch die mangelnde passive Scheckfähigkeit nicht beeinträchtigt. Dieser Mangel hat nur stempelrechtliche Folgen. Der Scheck ist nämlich dann nicht stempelfrei, wie ein normaler Scheck (vgl. Meyer: Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes S. 62).

Ann. 32. **Zusatz 4. Fremde Rechte.** Die allgemeine Wechselfähigkeit ist grundsätzlich fast überall anerkannt, in Frankreich (vgl. jedoch code de comm. Art. 113 hinsichtlich der Wechsel nicht handeltreibender Frauen), in England (W.D. sect. 22), Rußland (neue W.D. vom 27. Mai bis 8. Juni 1902 — Übersetzung von Rehnert und Neubeder, Stuttgart 1902 — § 2).

In Österreich sind nach einer Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852 (vgl. hierzu Sachmann 16) nicht wechselfähig: die wirklichen, sowohl die aktiven als pensionierten Offiziere und die Mannschaften des streitbaren Standes, ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft (OG. Wien bei Cz. Nr. 728). Auf Offiziere außer Dienst findet dies keine Anwendung (OG. Wien bei Cz. Nr. 580), ebensowenig auf Militärärzte (OG. Wien bei Cz. Nr. 223), und Reserveoffiziere, mögen sie sich in oder außer aktiver Dienstleistung befinden (OG. Wien bei Cz. Nr. 229), wohl aber auf Gendarmeriemannschaften (OG. Wien bei Cz. Nr. 734). Im übrigen gilt der gleiche Grundsatz, wie in Deutschland: wechselfähig ist, wer allgemein Vertragsverpflichtungsfähigkeit besitzt. Auch haben die passiv wechselunfähigen Militärpersonen doch aktive Wechselfähigkeit (OG. Wien bei Peitler Nr. 390). Die Ehefrauen sind in Österreich in der Wechselfähigkeit nicht beschränkt (§§ 1237, 865 des öst. BGB.).

Im übrigen vgl. Späing 6ff., Meyer 14ff.

Art. 2. Der laut § 5 der Protestnovelle (vgl. Anhang I) auch **formell weggefallene Artikel 2** lautete in seiner ursprünglichen Fassung:

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselserklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

1. Die Worte „seiner Person und“, sowie die weiteren Absätze des Artikels waren schon **Art. 2.** durch das Gesetz vom 29. Mai 1868 mit der Aufhebung der Schuldhast als Mittel der Zwangsvollstreckung ungültig geworden.
 2. Im Grunde genommen war hiermit der ganze Artikel inhaltslos. Denn die Hervorhebung der Worte: „mit seinem Vermögen“ sollte lediglich den Gegensatz zur Schuldhast bedeuten, sie sollten zum Ausdruck bringen, daß beide Exekutionsarten statthaft waren und zwar beide nebeneinander. Nach Wegfall der Schuldhast steht die Haftung aus einer Wechselverbindlichkeit durchaus auf der gleichen Stufe, wie die Haftung aus sonstigen obligatorischen Verpflichtungen. **Ann. 2.**
- Im Hinblick darauf, daß der Artikel inhaltslos geworden war, ist im § 5 der Protokollnovelle der Reichsfanzler ermächtigt worden, ihn wegzulassen zu lassen. Einige Erläuterungen, die sich ihrer allgemeinen Bedeutung wegen nicht erledigt haben, mögen hier folgen.
3. Bei Wechsel, wie bei sonstigen Forderungen besteht gegebenenfalls die Beschränkung **Ann. 3.** der Zwangsvollstreckung auf das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau (Ann. 20 zu Art. 1), auf das Nachlassvermögen bei der Haftung der Erben; es gelten ferner die Pfändungsbeschränkungen der ZPD.; es gelten die Voraussetzungen des dinglichen und persönlichen Arrestes nach der ZPD.
 4. Auch die Verweisung auf das Pfand (*exceptio excussionis*) ist bei Wechselfschulden **Ann. 4.** statthaft, nur gemäß § 777 ZPD. und in der Zwangsvollstreckungsinstanz vorzubringen (vgl. RG. 25, 362).

Zusatz 1. Als Wechselfschuldner im Sinne der ZD. ist nur der zu betrachten, in **Ann. 5.** dessen Namen die Erklärung abgegeben ist. Wer für die Wechselverpflichtung aus anderem Rechtsgrunde haftet, ist nicht Wechselfschuldner (R.D.G. 24, 58). So z. B. wenn der Ehemann für die Wechselfschuld der Ehefrau als Gesamtschuldner mithaftet, weil sie als Gesamtgutverbindlichkeit zu betrachten ist (vgl. Ann. 20 zu Art. 1), oder wenn jemand sich, jedoch nicht auf dem Wechsel selbst, für die Wechselfschuld selbstschuldnerisch verbürgt. Wohl aber ist Wechselfschuldner der Universalrechtsnachfolger (der Erbe, die Aktiengesellschaft bei der Fusion), während die Übernahme eines Geschäfts mit Aktiven und Passiven (vgl. hierüber Staub HGB. 8. Aufl. Ann. 20, 29 zu § 22), keine Universalrechtsnachfolge bedeutet, auch nicht die Einbringung in eine Gesellschaft (aber vielfach wird Haftung aus dem Wechsel in diesen Fällen angenommen, vgl. J. u. M. Stranz Ann. 2). Unmittelbar aus dem Wechsel haftet und im Wechselprozesse kann belangt werden, wer auf Grund des § 15 HGB. haftet (Bolze 17 Nr. 5516; Staub HGB. 8. Aufl. Ann. 12 zu § 15). — Wechselfschuldner sind auch die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, wenn ein vertretungsberechtigter Gesellschafter die Firma gezeichnet hat (§ 128 HGB.).

Zusatz 2. Durch die Wechselzeichnung wird zunächst nur die wechselfähige Haftung **Ann. 6.** aus dem Wechsel begründet. Eine danebenhergehende zivilrechtliche Verpflichtung kann nicht aus dem Wechsel geltend gemacht werden. Sie bedarf eines besonderen Nachweises durch Darlegung der sie begründenden Tatsachen (RG. in JW. 04, 497²⁸).

Zusatz 3. Für Österreich gilt der ehemalige Artikel 2 mit der Maßgabe, daß auch hier **Ann. 7.** die Schuldhast aufgehoben worden ist, und zwar durch Gesetz vom 4. Mai 1868.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche **Art. 3.** eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolg eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

- Art. 3.** 1. Die hier gegebene Vorschrift ist bereits in Anm. 27 zu Art. 1 berührt. Sie ist eine Folge des auch in den Artt. 75 u. 76 zum Ausdruck kommenden Prinzips der Unabhängigkeit der Wechselklärungen von der materiellen Gültigkeit der übrigen und des Satzes, daß die materielle Ungültigkeit einer Wechselunterschrift deren formelle Gültigkeit nicht beeinträchtigt. Nur dann besitzt eine Unterschrift auch keine formelle Wirkung, wenn sie als Unterschrift einer wechselfähigen d. h. rechtsfähigen Person überhaupt nicht geeignet ist. — Der Satz: „oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können“, hängt mit der früheren Ausschließung der Schuldhast gegen bestimmte Personen zusammen und hat seine Bedeutung verloren (vgl. Art. 2 Anm. 1). Es wäre angebracht gewesen, auch die Weglassung dieser Worte im neuen Gesetzentwurf anzuordnen. Augenscheinlich ist dies übersehen worden.
- Anm. 2.** 2. Demgemäß übt die Wechselunfähigkeit des einzelnen auf den Wechsel selbst und auf die Verbindlichkeit der Fähigen keinen Einfluß aus, sie entkräftet nur die betreffende einzelne Wechselklärung in materieller Hinsicht (R.D.S. 4, 267; 23, 357); sie wirkt nur partiell. Die Wechselunfähigkeit des Trassanten ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Akzeptes, auf die Verbindlichkeiten der Indossanten, des Avalisten; die Gültigkeit des Aval ist unabhängig von der Wechselbarkeit des Mitunterschiedenen.
- Anm. 3.** 3. Daraus ergibt sich ferner, daß die zur Sicherung des Regresses aus den Wechselklärungen der Fähigen zur Verhütung des Präjudizes notwendigen Maßnahmen auch gegen den Unfähigen zu ergreifen sind.
- Anm. 4.** **Zusatz. Fremde Rechte.** Sie stimmen fast ausnahmslos mit dem deutschen Recht überein vgl. Meyer Wtr. I, 45.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

- Art. 4.** Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:
1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
 3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
 4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden.
 - auf einen bestimmten Tag,
 - auf Sicht (Vorzeigung, a vista usw.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
 - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
 - auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel);
 5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
 6. die Angabe des Ortes, Monatstags und Jahres der Ausstellung;